

Thüringer Aufbaubank  
Wirtschafts- und Innovationsförderung  
Postfach 90 02 44  
99105 Erfurt

**Erklärung des Aufgabenträgers zum Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Förderung von CO<sub>2</sub>-armer Mobilität – Modellprojekt Elektrobussysteme**

<b>Aufgabenträger</b>
<b>Antragsteller</b>
<b>Vorhabens-Nr.</b>

In dem Antragsverfahren über die Gewährung eines Zuschusses an das beauftragte Verkehrsunternehmen (Antragsteller) bestätigen wir hiermit, dass die unten aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Förderung von CO<sub>2</sub>-armer Mobilität – Modellprojekt Elektrobussysteme vollständig erfüllt sind:

Das Verkehrsunternehmen ist auf Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) vom \_\_\_\_\_ nach Artikel 3 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch uns mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden.

Laufzeit des ÖDA: \_\_\_\_\_

Der ÖDA erfüllt die Voraussetzungen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die folgenden Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Förderung von CO<sub>2</sub>-armer Mobilität – Modellprojekt Elektrobussysteme:

- Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des ÖDA mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Thüringen betraut. Die beantragte Zuwendung dient der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Wir erklären, dass der ÖDA um einen klaren Bezug zur Elektromobilität, der die Verpflichtungen zu Investitionen in E-Fahrzeuge und E-Infrastruktur sowie deren Betrieb enthält, ergänzt wird.
- Uns ist bekannt, dass die Investitionsförderung bei der Berechnung der Ausgleichsleistung anzugeben und gegebenenfalls kosten- oder ausgleichsmindernd zu berücksichtigen ist. Weiterhin ist uns bekannt, dass soweit der ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe über diesen abgerechnet ist, die Zuwendung zu erstatten ist, sofern der ÖDA nicht durch eine Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.
- Die gewährte Zuwendung wird in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zu Gute kommen, d.h. das geförderte Vorhaben wird ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs eingesetzt bzw. verwendet.
- Über entsprechende Regelungen im ÖDA ist sichergestellt, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.
- Der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, ist dem Verkehrsunternehmen unter Beachtung der (vergabe-) rechtlichen Bestimmungen erteilt worden.